jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/31 10ObS108/88, 10ObS349/88, 10ObS24/90, 10ObS95/91, 10ObS315/92, 10ObS171/93, 10ObS69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1988

Norm

ZPO §272 Abs1 B
ZPO §503 Z2 C3b

Rechtssatz

Es ist den Tatsacheninstanzen nicht verwehrt, in freier Beweiswürdigung auch einem Sachverständigengutachten keinen Glauben zu schenken und von der Einholung eines weiteren Gutachtens Abstand zu nehmen, wenn die eigenen Fachkenntnisse (insbesondere im Senatsprozess, der unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter stattfindet) oder gar schon die allgemeine Lebenserfahrung zur Beurteilung ausreichen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 108/88
  Entscheidungstext OGH 31.05.1988 10 ObS 108/88
  Veröff: SSV - NF 2/59
- 10 ObS 349/88
  Entscheidungstext OGH 24.01.1989 10 ObS 349/88
  Veröff: SSV - NF 3/14
- 10 ObS 24/90
  Entscheidungstext OGH 13.03.1990 10 ObS 24/90
- 10 ObS 95/91
  Entscheidungstext OGH 30.04.1991 10 ObS 95/91
  Veröff: SSV- NF 5/47
- 10 ObS 315/92
  Entscheidungstext OGH 28.01.1993 10 ObS 315/92
- 10 ObS 171/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 10 ObS 171/93
- 10 ObS 69/02y
  Entscheidungstext OGH 19.03.2002 10 ObS 69/02y
  nur: Es ist den Tatsacheninstanzen nicht verwehrt, in freier Beweiswürdigung auch einem Sachverständigengutachten keinen Glauben zu schenken, wenn die eigenen Fachkenntnisse oder schon die allgemeine Lebenserfahrung zur Beurteilung ausreichen. (T1)
- 1 Ob 102/02k
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 102/02k
  Auch; Beisatz: Sofern schon die allgemeine Lebenserfahrung zur Beurteilung eines Verhaltens ausreicht, ist die Zuziehung eines Sachverständigen nicht geboten. (T2)
- 8 Ob 155/08i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 155/08i
  nur T1; Beisatz: Machen die Vorinstanzen von dieser Möglichkeit Gebrauch, handelt es sich um einen Akt der freien Beweiswürdigung, der der Überprüfung durch das Revisionsgericht, das nicht Tatsacheninstanz ist, entzogen ist. (T3)
- 2 Ob 208/20g
  Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 208/20g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0043391

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at